

16.05.91

Antrag

der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt

zur

Verordnung zur Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsver-
ordnung - BeamtVÜV

Punkt 37 der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. b

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

" 3. Der bisherige § 3 wird § 4 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "Maßgaben für Ruhestandsbeamte" durch die Worte "Verwendung von Beamten und Richtern im Ruhestand" ersetzt.

Ausgeliefert am 16. MAI 1991

...

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für Beamte und Richter im Ruhestand, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet verwendet werden, ohne zu Beamten oder Richter ernannt worden zu sein, findet § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes ab dem 03. Oktober 1990 keine Anwendung."

c) Folgende neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

"(2) Für Beamte und Richter im Ruhestand, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet zu Beamten oder Richtern ernannt werden, findet § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als die Summe der Bezüge aus der Versorgung und der Dienstbezüge aus dem Amt der Ernennung im Beitrittsgebiet eine Höhe von 110 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge überschreitet, nach denen sich das Ruhegehalt bemißt."

(3) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit, die ein Beamter oder Richter im Ruhestand in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden, entgeltlichen Beschäftigung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1992 begründet werden.""

Begründung:

Nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung würden reaktivierte Ruhestandsbeamte neben ihren Bezügen aus dem Amt der Wiederverwendung, die ihrer Höhe nach den Bezügen eines vergleichbaren Amtes in den alten Ländern entsprechen, die vollen Ruhestandsbezüge erhalten. Dies würde zu unangemessen hohen Gesamtbezügen führen. Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, als sie zusammen mit den Dienstbezügen 110 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge überschreiten, nach denen sich das Ruhegehalt bemißt.